

## Verfassungsrecht I

### § 17 Umwelt- und Tierschutz

Art. 20a GG statuiert als weitere **Staatszielbestimmungen** den **Umweltschutz** und seit 2002 auch den **Tierschutz**. Damit sind die Belange des Umwelt- und des Tierschutzes in den Verfassungsrang erhoben worden. Die Staatszielbestimmung bezieht sich auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, hierzu zählen die biologischen Grundlagen des menschlichen, aber auch allen anderen Lebens, insbesondere der Umweltmedien Luft, Wasser, Boden sowie Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in ihren Lebensräumen.

Durch die 1994 erfolgte Einfügung von Art. 20a GG wurde der Umweltschutz als Staatsziel im Grundgesetz niedergelegt. Der Schutz der Umwelt bedeutet zum einen das Unterlassen schädigender Eingriffe, die Abwehr akuter Gefahren für die Umwelt und schließlich die Vorsorge gegenüber künftigen Risiken. Inhalt des Umweltschutzes ist auch der Schutz der Artenvielfalt und die Sicherung eines artgerechten Lebens bedrohter Tier- und Pflanzenarten (BVerfG NVwZ 2011, 94, 98). Mit dem Gebot, diese Grundlagen des menschlichen Lebens und der Natur auch für künftige Generationen zu erhalten, statuiert das Grundgesetz eine Verpflichtung gegenüber der Nachwelt. Umstritten bzw. nicht eindeutig ist, von wem und auf welche Weise die Verpflichtung einzufordern ist.

Art. 20a GG ist primär an den Gesetzgeber gerichtet. Auch hieraus ergeben sich, wie auch beim Sozialstaatsprinzip, keine einklagbaren Rechte, sondern nur ein Auftrag an den Gesetzgeber und an die Verwaltung bei der Anwendung/Auslegung von Gesetzen. Als Staatsziel ist der Umweltschutz mehr als eine bloß objektive Programmnorm, aber weniger als ein individuelles subjektives öffentliches Recht.

Dem Umweltschutz kommt nach h.M. kein Vorrang vor anderen Rechtsgütern und Staatszielen zu; hieraus folgt die Notwendigkeit der sachgerechten Abwägung der Staatsziele aus Art. 20a GG mit anderen Verfassungsgütern und Werten des GG (z.B. im Anlagen- oder Baurecht). Insbesondere kann es zum notwendigen Ausgleich zwischen Umweltschutz und der Sicherung von Arbeitsplätzen nach dem Sozialstaatsprinzip sowie der Entfaltung wirtschaftlicher Freiheitsgrundrechte kommen. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bedeutet demnach nicht, dass jegliche umweltbelastenden Maßnahmen gegen dieses Staatsziel verstoßen. Vielmehr geht es darum, den Umweltschutz und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in praktische Konkordanz zu anderen Verfassungsgütern zu bringen. Art. 20a GG kann daher nicht die generelle Unzulässigkeit umweltbelastender Maßnahmen herbeiführen, sondern lediglich eine Verpflichtung der öffentlichen Hand statuieren, die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu begrenzen.

Zudem enthält Art. 20a GG einen Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber, so dass der Umweltschutz bei sämtlichen gesetzgeberischen Maßnahmen und Tätigkeiten zu berücksichtigen ist.

Durch die am 1. August 2002 erfolgte Aufnahme des Staatsziels „Tierschutz“ wird insbesondere eine Abwägung mit Grundrechten wie der Religions- (Zulässigkeit des Schächtens, vgl. BVerfGE 104, 337: auch nach Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a ist Schächten als klassische Kultushandlung weitgehend zu genehmigen) oder Forschungsfreiheit (Zulässigkeit von Tierversuchen, vgl. BVerfGE 105, 73: kein Anspruch auf Studiengänge ohne Tierversuche) erforderlich. Seit Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel ergibt sich aus Art. 20a GG eine staatliche Verpflichtung zum Schutz von Tieren im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung

durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Recht und Gesetz durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Bei der Umsetzung dieses Staatsziels steht dem Gesetzgeber aber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Im Rahmen eines gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraumes etwa hat die Exekutive das Staatsziel des Umwelt- und Tierschutzes als einen öffentlichen Belang in die Ermessenserwägungen einzustellen. Art. 20a GG kann, wie alle Staatsziele, insbesondere zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „öffentliches Interesse“ usw. herangezogen werden.

Eine tragende Entscheidung zum Tierschutz findet sich in der Entscheidung zur Legehennenverordnung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) (BVerfGE 127, 293).